



St. Gallen, 29. November 1993

Gemeinderat Quarten
8882 Unterterzen

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Gamperdon (mit besonderen Vorschriften)

Der Erlass regelt Erschliessung und Ueberbauung im Gebiet Gamperdon. Die Prüfung ergibt, dass der Plan aus baurechtlicher Sicht recht- und zweckmässig ist. Bezüglich des neuen Waldgesetzes sind indes folgende Präzisierungen anzubringen:

a) Nach Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes (SR 921.0, abgekürzt WaG; in Kraft seit 1.1.1993) ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Es ist festzuhalten, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche Wald ist oder nicht; handelt es sich um Wald, so sind Lage und Ausmasse sowie Koordinaten in einem Plan zu bezeichnen (Art. 12 der Waldverordnung, in Kraft seit 1.1.1993). Mit dem Waldfeststellungsverfahren wird demnach in positivem Sinn festgelegt, welche Flächen

in welchem Umfang als Wald im Sinn der Waldgesetzgebung gelten; im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung wird festgehalten, dass im übrigen auf dem fraglichen Plangebiet keine Bestockungen vorhanden sind, die als Wald gelten könnten und nach Art. 13 Abs. 2 WaG auch nie mehr Wald werden können.

b) Der vorliegende Erlass enthält keine derartige Waldfeststellung. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet finden sich Bestockungen, die als Waldareal gelten. Der Plan wurde im Mai 1993 öffentlich aufgelegt, zum einen Zeitpunkt, als Sie noch nicht im Besitz des Kreisschreibens von Volkswirtschaftsdepartement und Baudepartement vom Mai 1993 waren.

Unter diesen Umständen kann auf die Ergänzung bezüglich Art. 10 WaG ausnahmsweise verzichtet werden. Bei konkreten Baugesuchen ist zwecks Festlegung der Stockgrenze bzw. der 10 m/15 m Baulinie im Gelände mit dem Kantonsforstamt Rücksprache zu nehmen. Der Ueberbauungsplan Gamperdon ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Die Waldfeststellung für das Plangebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen. Ich weise Sie indes darauf hin, dass bis zu diesem Zeitpunkt beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)